

Gebührensatzung
für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

- durchgeschriebene Fassung -

§ 1
Gebührenpflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin aus der Musikschule.

§ 2
Gebührenschildner*innen

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3
Gebühren

- 3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt und nachfolgend dargestellt:

Elementarbereich

			Gebühren	
			mtl.	jährlich
3.1.1.	musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 45 Minuten	28,00 €	336,00 €
3.1.2.	musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 45 Minuten	28,00 €	336,00 €
3.1.3.	Musikgarten	1 x wöchentlich 45 Minuten	28,00 €	336,00 €

Instrumentalbereich

3.1.4.	instrumentale Spielkreise	1 x wöchentlich 45 Minuten		
		Kinder/Jugendliche	28,00 €	336,00 €
		Erwachsene	33,00 €	396,00 €

3.1.5.	Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen o. ähnlichen Einrichtungen	1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer	33,00 €	396,00 €
3.1.6.	Chor	1 x wöchentlich 90 Minuten	12,00 €	144,00 €
3.1.7.	Ensembles/Musiktheorie	1 x wöchentlich 45 Minuten Musikschulschüler/-innen Externe	frei 6,00 €	72,00 €
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler/-innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	40,00 € 46,00 €	480,00 € 552,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler/-innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	47,00 € 53,00 €	564,00 € 636,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler/-innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	59,00 € 73,00 €	708,00 € 876,00 €
3.1.11.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	77,00 € 92,00 €	924,00 € 1.104,00 €
3.1.12.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	112,00 € 131,00 €	1.344,00 € 1.572,00 €

Projektbereich

3.2. Für von der Gebührensatzung abweichende oder nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

Grundsätze

3.3. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.

3.4. Als „Kinder und Jugendliche“ im Sinne der Regelung in 3.1 gelten auch Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler*innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.

- 3.5. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren sollen durch Einzugsverfahren erhoben werden.
- 3.6. Der Unterricht kann in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden.

§ 4 Lehinstrumente

Für die im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler*innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr von mtl. 10,00 € erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

§ 5 Ermäßigung, Erlass, Erstattung

- 5.1 Die Gebühren für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und instrumentale Spielkreise (Ziff. 3.1.1./3.1.2 und 3.1.4.) werden für die Schüler*innen um 50 v. H. ermäßigt, die zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten.
- 5.2 Die Geschwister- bzw. Familienermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie oder bei Teilnahme eines oder mehrerer Kinder und Teilnahme eines Elternteils oder beider Elternteile am Unterricht der Musikschule.

Sie beträgt:

bei 2 Familienmitgliedern	- 15 v. H. der Gesamtgebühr
bei 3 Familienmitgliedern	- 20 v. H. der Gesamtgebühr
bei 4 Familienmitgliedern und mehr	- 30 v. H. der Gesamtgebühr

Die Belegung eines Ergänzungsfaches sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

- 5.3 Bei Belegung eines Zweitfachs wird eine Ermäßigung in Höhe von 10. v. H. der Gesamtgebühr gewährt. Über diese Gebührenermäßigung entscheidet die Schulleitung.
- 5.4 Darüber hinaus können die Gebühren nach Prüfung im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorsteher.
- 5.5 Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren für eintretenden Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, kann auf Antrag durch Entscheidung der Schulleitung erfolgen, sofern mindestens 3 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden ausgefallen sind. Ein Antrag muss spätestens bis zum 30.11. desselben Kalenderjahres erfolgen.
- 5.6 Bei Vorlage eines Lengerich-Ausweises oder eines Nachweises aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

§ 6 Aufnahme auswärtiger Schüler*innen

Schüler*innen mit Wohnsitz in Kommunen, die nicht Mitglied im Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich sind, kann Unterricht erteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Für die Teilnahme am Hauptfachunterricht wird ein 20%iger Aufschlag erhoben.

§ 7
Verweis auf die Schulordnung

Weitere Einzelheiten zum Betrieb der Musikschule, der Gebührenpflicht sowie der Erstattung von Unterrichtsgebühren regelt die Schulordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Gebührensatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 24.01.2017 verliert ab dem 01.01.2023 ihre Gültigkeit.